Der Landrat

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Beratungsergebnis

der 15. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 13.06.2022

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

21. Mitteilungen und Anfragen

21.1 Veröffentlichungen auf dem kommunalen Facebook- und Instagram-Account der Stadt Halle (Westf.)
- Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.06.2022 - DS-Nr.: 5757 -

Der Landrat beantwortete die Anfrage der SPD-Fraktion wie folgt:

Frage 1: War die Veröffentlichung in dieser Form rechtlich zulässig?

In dieser Angelegenheit habe man den Bürgermeister der Stadt Halle (Westf.) in der Rolle als Kommunalaufsicht beraten. Diese sei auf die Aufgabe als Rechtsaufsicht beschränkt und Aufgabe des Landes NRW. Der Kreis nehme diese Aufgabe als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Landes NRW und nicht als eigene Aufgabe wahr. Insoweit könnten einzelne Angelegenheiten, die im Rahmen der Kommunalaufsicht zu bearbeiten seien, nicht Gegenstand der Beratung oder einer Auskunft im Kreisausschuss sein.

Frage 2: Welche Regelungen sind bei Veröffentlichungen von Gemeinden, Städten, Kreisen in Wahlkampfzeiten zu beachten?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werde das Recht politischer Parteien, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, dann verletzt, wenn Staatsorgane als solche zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern auf den Wahlkampf einwirkten. Das bedeute unter anderem, dass Veröffentlichungen, für die staatliche Mittel und Möglichkeiten genutzt würden, neutral sein müssten. Daher müssten auch Veröffentlichungen von Kommunen über ihre eigenen medialen Kanäle neutral seien. Sie dürften also nicht für oder gegen einen Kandidaten Partei ergreifen. Ob im Einzelfall ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht vorliege, sei jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Ergebnis: Zur Kenntnis genommen